

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Rechtsverordnung der Stadt Lörrach über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs vom 11. Juni 1980 sowie §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Lörrach vom 28. Dezember 2004 beschlossen:

§ 1

§6

Es wird Absatz 2 eingefügt

2. Für den Aufbau erhalten die Marktbesicker des Lörracher Wochenmarktes eine Berechtigung zum Befahren der Fußgängerzone von 06.00 bis 08.00 Uhr, für den Abbau von 12.00 bis 14.00 Uhr.

§13

Absatz 1 Nr. 4 wird in Nr. 4 a.) umbenannt.

Nr. 4b) wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

entgegen § 6 Absatz 2 mit einem Fahrzeug außerhalb der Auf- und Abbauzeiten den Marktplatz befährt,

§ 2

§9

Die Worte „dem/der Marktmeister/in und“ werden ersetzt durch „der Stadt und ihren Beauftragten,“

§3

§12

Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Für die Benutzung der Wochenmärkte werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Eigenerzeuger
 - a. mit Aufstellen der Bänke (Marktplatz)
2,00€ je Markttag und Frontmeter
 - b. ohne Aufstellen der Bänke (Ortsteilwochenmärkte)
1,00€ je Markttag und Frontmeter
- b) Gewerbetreibende
Verkaufswagen, Imbisswagen u. ä.
2,00€ je Markttag und Frontmeter
- c) Die Gebühr für die Benutzung eines Stromanschlusses (nur an bestimmten Plätzen möglich) beträgt
1,25€ je Markttag
- d) Für einen Parkberechtigungsschein, gültig nur auf einer zugewiesenen Fläche,
5,00€ je Monat

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft.
Lörrach, den

Jörg Lutz
Oberbürgermeister